

**Satzung**  
**des Zweckverbandes "Wasserversorgungsverband Tuniberggruppe"**  
**über die Aufwandsentschädigung und**  
**die Gewährung von Sitzungsgeldern**

vom 18. November 1994

Aufgrund des § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 409) und des § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgungsverband Tuniberggruppe" vom 22. Juni 1993 hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Tuniberggruppe in der Sitzung am 18. November 1994 mit der Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsmitglieder folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 800,-- DM.
- (2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,-- DM.
- (3) Der Schriftführer und der Rechnungsführer erhalten jeweils eine monatliche Aufwandsentschädigung von 500,-- DM.

§ 2

Sitzungsgelder

- (1) Die Gewährung von Sitzungsgeldern für die ehrenamtlichen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung erfolgt nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 40,-- DM je Sitzung.

- 2-

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung des Verbandsvorsitzenden, seines Stellvertreters, des Schriftführers sowie des Rechnungsführers des Zweckverbandes "Wasserversorgungsverband Tuniberggruppe" vom 1. Januar 1993 außer Kraft.

Öffentlich bekanntgemacht in der Badischen Zeitung vom 4.12.1994.